

05.11.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Erste Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

Punkt 26 der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, dass neben dem Nachweis der biologischen Abbaubarkeit und Schadlosigkeit eine klare und verbindliche Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass diese Produkte über die Bio-tonne entsorgt werden können. Diese Kennzeichnung ist derzeit noch nicht vorhanden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies bei einer künftigen Novellierung der Bioabfallverordnung zu berücksichtigen.

Ausgeliefert am 05. NOV. 1998